

Münster, 15.02.2021

Informationsschreiben zum Thema:

Staatliche Anerkennung im Kontext der Eignung des Personals im Handlungsfeld der (teil-)stationären Einrichtungen (außer Tageseinrichtungen für Kinder - Kita) nach § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass, möchten wir hier das Thema „staatliche Anerkennung“ erläuternd aufgreifen, um zum Teil vorhandene Irritationen möglichst aufzulösen.

Es treten in der Praxis, insbesondere bei den Personalmeldungen und bei Nachfragen zur Fachkräftigung immer wieder Verwechslungen der staatlichen Anerkennung für Abschlüsse aus dem reglementierten Berufsfeld der Sozialen Arbeit (nach dem SobAG NRW) mit der staatlichen Anerkennung der Hochschulen oder den Universitäten als staatliche Hochschulen auf, die diese Anerkennung benötigen um Studienabschlüsse nach deutschem Hochschulrecht vergeben zu dürfen. Dieses beinhaltet auch die erforderliche sog. Akkreditierung der Studiengänge.

Verunsicherungen, was die Erforderlichkeit einer staatlichen Anerkennung angeht, kamen insbesondere mit der Bologna-Reform in 1999 auf, da die Umstellung der Studiengänge auf Bachelor und Masterabschlüsse mit u.a. dem Ziel der Öffnung und Vereinheitlichung des europäischen Hochschulrechtes und der Öffnung des europäischen Arbeitsmarktes zu einer erheblichen Veränderung der bis dahin bekannten Hochschulwelt führte. Durch die sich vielfältig ausdifferenzierenden Fachrichtungen bei den pädagogischen Studiengängen wurde die Landschaft zunehmend undurchsichtiger und bedeutete in der Fachpraxis, dass man kaum noch in der Lage war zu überblicken, welche Abschlüsse für die Tätigkeiten beispielsweise im pädagogischen Dienst der (teil-)stationären Einrichtungen bezogen auf die konkreten Aufgaben als angemessen und erforderlich gelten konnten.

Zu einer Beibehaltung der staatlichen Anerkennung als besonderes Gütesiegel und damit einer Beibehaltung der Reglementierung des Berufszugangs entschloss sich die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) in 2008, wobei aber das Verfahren zur staatlichen Anerkennung mit dem Verfahren der Akkreditierung der Studiengänge verknüpft wurde. Hiermit änderte sich auch länderspezifisch

die Funktion der Anerkennung, die in manchen Bundesländern als Rechtsfolge der bestandenen Prüfung (u.a. in NRW) erfolgt oder in anderen Bundesländern einen gesonderten staatlichen Akt auf Antrag darstellt.¹

In NRW ist die staatliche Anerkennung im Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufs- Anerkennungsgesetz, SobAG) vom 05. Mai 2015 in der Fassung vom 24. April 2016 geregelt.

Ein Studiengang mit dem Gegenstand der o.g. Fachrichtungen schließt demnach zwingend mit einer staatlichen Anerkennung ab, sofern die Voraussetzungen des § 2 SobAG erfüllt sind. Im § 7 SobAG sind die Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs im Bereich Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit:

Berufe im Bereich der Sozialen Arbeit gehören in Deutschland zu den reglementierten Berufen. Ihre Ausübung ist in der Regel nur nach einer staatlichen Anerkennung, einer Art „Gütesiegel“, für dessen Erhalt unter anderem die berufspraktische Eignung nachzuweisen ist, erlaubt. Dieses Gütesiegel ist insbesondere in den vielfach hoheitsrechtlichen Aufgaben der Sozialen Arbeit und den daraus resultierenden Eingriffen in menschliche Biografien begründet. Die staatliche Anerkennung wird nach einem erfolgreich beendeten Studium in einem akkreditierten Studiengang der Sozialen Arbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehen. **In Nordrhein-Westfalen wird sie von der Hochschule mit einer eigenen Urkunde ausgesprochen und berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“, „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“.**

Für Personen, die im Ausland ein Studium der Sozialen Arbeit abgeschlossen haben und beabsichtigen, in Nordrhein-Westfalen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben, gilt das Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen ([BQFG NRW](#)). Da die Berufe im Bereich Sozialpädagogik und Soziale Arbeit reglementiert sind, d. h. deren Aufnahme oder Ausübung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind, bedarf es dazu einer entsprechenden Befugnis.²

Hinsichtlich der Berufsausübung ist wie von der Bezirksregierung verdeutlicht, eine Befugnis, die in der Erteilung einer staatlichen Anerkennung zu sehen ist, erforderlich. Liegt diese nicht vor, fehlt die Befugnis zur Berufsausübung. Hierzu weist der § 1 Abs. 5 SobAG NRW zur Bedeutung der staatlichen Anerkennung aus:

¹ vgl. Gutachterliche Stellungnahme Wiesner, Bernzen, Neubauer, S. 7, 2017 in: Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE), Kommission Sozialpädagogik, 30. Januar 2018

² Bezirksregierung Düsseldorf [www.brd.nrw.de] 09.12.2019, abgerufen am 25.11.2020

„Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche oder persönliche Eignung schließen lassen. Eine Verurteilung wegen einer in § 72a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, genannten Straftat führt zwingend zu einer Versagung nach Satz 1. Die Hochschule hat die staatliche Anerkennung auch aufzuheben, wenn einer Absolventin oder einem Absolventen der Studienabschluss, der Grundlage für die staatliche Anerkennung war, aberkannt wird.“³

Es kann somit auch trotz bestandener Abschlussprüfung bei einem Absolventen/ einer Absolventin dazu kommen, dass dieser/diesem aufgrund von Erkenntnissen zu einer nicht gegebenen fachlichen oder persönlichen Eignung die staatliche Anerkennung nicht erteilt bzw. aberkannt wird; gleichwohl liegt ggf. aber ein abgeschlossenes Studium vor. In einem solchen Fall fehlt letztendlich die für die Berufsausübung als Sozialarbeiter*in, Sozialpädagoge*in, Kindheitspädagoge*in oder Heilpädagoge*in erforderliche Befugnis.

Die erlaubniserteilende Behörde prüft daher neben den Inhalten der Studienabschlüsse, stets auch, ob zu einem Studienabschluss, der im SobAG NRW aufgenommen wurde, die erforderliche Befugnis zur Berufsausübung in Form der ausgewiesenen staatlichen Anerkennung vorliegt.

Die Grundlage für die inhaltliche Prüfung von Berufsabschlüssen, auch wenn für diese keine staatliche Anerkennung vorgesehen ist (z.B. Erziehungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Pädagogik, etc.) bildet hierbei die Expertise „Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen- Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung“. Diese finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/erzihilf/aufsicht-und-beratung-von-einrichtungen/materialien/#anker-9459352> oder

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/hilfezurerziehung/aufsichtberstationreeinrichtungen/arbeitshilfen_2/aufsichtberstationreeinrichtungen_3.jsp

Ali Atalay
Sachbereichsleitung
Aufsicht und Beratung von Einrichtungen

Stephan Palm
Abteilungsleitung
Schutz von Kindern u. Jgdl. in Einrichtungen

³ <https://recht.nrw.de>, Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG), abgerufen am 25.11.2020